

Klimaklagen – Klappe die Soundsovielte

Mit dem Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015 hatten die Vertragsstaaten gemeinsame Klimaschutzziele definiert. In fast allen Industrienationen finden sich seither Entwicklungen dahingehend, diese Klimaschutzziele zumindest mittelbar auch durch entsprechende Klimaklagen vor den nationalen Gerichten in gewissem Umfang justiziabel zu machen.

So auch die Entwicklung in Deutschland. Schon vor dem vielbeachteten Klimaschutzbeschluss des *BVerfG* vom 24.3.2021 (NVwZ 2022, 951) wurden in einer ersten Welle Bund und Länder vor Verwaltungs- und Verfassungsgerichten in die Pflicht genommen. Der Klimaschutzbeschluss des *BVerfG* war sodann der wesentliche Eckpfeiler dieser Entwicklung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsfortbildung zum Rechtsinstitut der intertemporalen Freiheitssicherung.



Eine jüngst eingereichte Klage zielt nunmehr ua darauf ab, vor dem *EGMR* die Bundesregierung zu verpflichten, mehr zu unternehmen als nach der aktuellen Klimaschutzgesetzgebung des Bundes, die zur Umsetzung der Vorgaben des *BVerfG* dienen soll.

Mit der Begründung der grundrechtlichen Schutzdimension der intertemporalen Freiheitssicherung werden seit geraumer Zeit auch Unternehmen vor deutschen Zivilgerichten dahingehend in Anspruch genommen, bestimmte Produktionsweisen oder Produkte einzustellen. Als Grundlage hierfür wird der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch nach dem §§ 1004, 823 BGB angeführt. Als eines der ersten Gerichte hat nun das *LG Stuttgart* in seinem Urteil vom 13.9.2022 (NVwZ 2022, 1663, in diesem Heft) den vorgebrachten Ansprüchen auf Unterlassung der Produktion von treibhausgasemittierenden Kraftfahrzeugen ab dem Jahr 2030 eine Absage erteilt. Die Aussagen und Leitplanken dürften eine weitreichende Signalwirkung auch für andere Gerichte entfalten. Zumal die Entscheidungsgründe im Vergleich zum Klimaschutzbeschluss des *BVerfG* geradezu erfrischend kurz und prägnant ausfallen. Die Kernaussagen des Gerichts sind:

Von der Produktion und den Produkten eines Unternehmens gehen regelmäßig keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Grundrechtspositionen Einzelner aus, sondern allenfalls mittelbare Eingriffe (Rn. 20). Bei mittelbaren Eingriffen in Grundrechtspositionen bedarf es einer Interessenabwägung zwischen den Rechten des potentiell Verletzten und des Verletzers (Rn. 21). Eine solche Interessenabwägung setzt voraus, dass eine Grundrechtsbeschränkung des Klägers zumindest absehbar ist (Rn. 21 f.).

Und vor allem am letzten der genannten Punkte lässt das *LG Stuttgart* die Klage scheitern. Die Auswirkungen der weiteren Produktion von Verbrennungsmotoren (und deren Betrieb im Straßenverkehr) sind völlig ungewiss dahingehend bemessen, inwieweit genau dadurch konkret Interessen der Kläger beeinträchtigt sein werden (Rn. 22 f.). Eine relevante Grundrechtsverletzung und damit ein darauf begründeter Unterlassungsanspruch konnten folglich nicht festgestellt werden.

Das *LG* nimmt überzeugend auch noch eine weitere Kontrollüberlegung vor – im Lichte des in Art. 20a GG verankerten Grundsatzes des Schutzes der Umwelt. Der Gesetzgeber hat die Grundentscheidungen des gesellschaftlichen Lebens zu treffen einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung des Klimaschutzes – das ist keine Aufgabe der Gerichtsbarkeit. Das *LG Stuttgart* hat nun in der bisherigen Judikatur eine weitere Leitplanke hinzugefügt, die sich konsequent auch in die weitere Rechtsprechungslinie des *BVerfG* (NVwZ 2022, 321) einfügt.

Insoweit ist auf die zentrale Aussage des Gerichts, die sich aus dem Leitsatz ergibt (NVwZ 2022, 1663), zu verweisen. Weitere landgerichtliche Entscheidungen zu vergleichbaren Zivilklagen stehen zwar noch aus. Ein wesentlicher Grundstein für die weitere Rechtsprechungsentwicklung dürfte damit jedoch gelegt sein.

Rechtsanwalt Dr. Marc Ruttloff, Stuttgart